

Dezernat II - Erster Beigeordneter Jürgen Katz

Aktenzeichen: 632.99

Stadtbauamt

Bearbeiter/in: Kopahnke, Beatrix

Vorlage an den Technischer Ausschuss

- öffentlich -

TOP **Neubau eines landwirtschaftlichen Geräteunterstandes, Böblinger Straße 35, Flst.Nr. 729 in Münklingen**

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss nimmt die geplante Genehmigung des Bauvorhabens Neubau eines landwirtschaftlichen Geräteunterstandes, Böblinger Straße 35 zur Kenntnis.

Anlagen: Anlage 1 - Orthofoto
Anlage 2 - Lageplan
Anlage 3 - Bepflanzung
Anlage 4 - Schnitt
Anlage 5 - Ansicht Nord
Anlage 6 - Ansicht West
Anlage 7 - Ansicht Süd
Anlage 8 - Ansicht Ost

Sachverhalt bzw. Begründung:

Der geplante Standort des Geräteunterstandes auf dem Flst. Nr. 729 in der Böblinger Straße 35 in Münklingen liegt im Außenbereich der Gemarkung Münklingen in Ortsrandlage, angrenzend an den Bebauungsplan „Talstraße“. Die Genehmigungsfähigkeit richtet sich somit nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB).

Auf dem Grundstück befindet sich am westlichen Rand bereits ein Wirtschaftsgebäude. Das Bauvorhaben selbst, ein Geräteunterstand für landwirtschaftliche Geräte und landwirtschaftliche Fahrzeuge, ist am östlichen Rand als Holzkonstruktion mit einer Größe von 6,5 x 15,0 m Grundfläche geplant.

Der Bauherr betreibt gemäß den Ausführungen der Fachbehörden eine „Landwirtschaft im Nebenerwerb“ an der Schwelle zur Privilegierung. Das Vorhaben ist daher nach § 35 Abs.1 BauGB nicht privilegiert.

Die bewirtschafteten Flächen und auch die Anzahl der Streuobstbäume auf diesen Grundstücken bedingen allerdings eine gewisse Ausstattung an Maschinen und Gerätschaften zur Pflege.

Aufgrund der Lage direkt anschließend an die Wohnbebauung ist keine Zersiedelung der Landschaft zu befürchten. Die Beeinträchtigungen naturschutzrechtlicher Art können über Ausgleichsmaßnahmen auf dem Grundstück kompensiert werden. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange ist gemäß den Ausführungen der Fachbehörden nicht gegeben. Die Erschließung ist ebenfalls gesichert.

Die Naturschutzbehörde hat dem Bauvorhaben daher unter Auflagen zugestimmt.

Seitens der Verwaltung ist daher vorgesehen, eine Genehmigung auf Grundlage von § 35 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen: Ja NeinX
Haushaltsstelle:
HH-Stelle ausreichend: Ja Nein
Deckung von: Euro über: